

Stellung der HStL und StL in den LBSch

— I A 1/220/2 vom 2. 7. 1942 —

Die Anordnung betr. Neugliederung der RNSt-Verwaltung vom 29. 5. 1942 — I A 1/221 — (DN S. 424) hat in einzelnen LBSch Zweifel wegen der Stellung der HStL und der StL der HA II und III aufkommen lassen. Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

1. Der HStL ist nach wie vor der erste Beamte der LBSch, der dem LBF für die Führungsaufgaben der LBSch zur Verfügung steht. Er ist wie bisher Dienstvorgesetzter aller Beamten und Angestellten der LBSch. Darüber hinaus ist dem HStL jetzt durch die Anordnung vom 29. 5. 1942 ausdrücklich die Leitung der HA I übertragen worden. Dies entspricht der bisherigen Übung, die allerdings noch nicht in einer Anordnung festgelegt war.
2. Die StL der HA II und III sind durch die Anordnung vom 29. 5. 1942 zu ständigen Vertretern der HA II und III bestellt worden. Dadurch ist festgelegt, daß die StL sich jetzt vornehmlich mit den fachlichen Aufgaben ihrer HA als Vertreter ihres HAL zu befassen haben. Obwohl die StL bisher praktisch bereits eine solche Funktion ausgeübt haben, sind sie nach den alten Organisationsplänen jedoch als reine Verwaltungsbeamte gedacht, die in der Hauptsache die Verwaltungsgeschäfte ihrer HA erledigen sollten. Diese mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Festlegung ist durch die vorstehende Anordnung abgeändert worden. Die Funktionen der StL der HA II und III sind damit offiziell neu geregelt, sie sind nicht mehr Verwaltungsbeamte, sondern erste Fachbeamte ihrer HA.
3. Die von mir angeordnete Vereinfachung kann sich nur dann fruchtbar auswirken, wenn alle HA und Abt. sich als Teil des Ganzen fühlen und eng miteinander zusammenarbeiten. Das hat eine reinliche Scheidung der Aufgaben zur Folge, die in einem neuen Geschäftsverteilungsplan vorgenommen wird, der von mir in Kürze erlassen wird. Grundsatz dieser Geschäftsverteilung ist, daß sämtliche Verwaltungsaufgaben in der HA I zu bearbeiten sind, dagegen die fachlichen Aufgaben in den HA II und III. Dadurch erübrigen sich die in den HA vielfach noch vorhandenen Verwaltungsbüros. Im übrigen erfordern die Grundsätze der Vereinfachung, daß der unmittelbare Dienstverkehr aller Abt. untereinander hergestellt wird. Es ist ein Unding, wie es vielfach beobachtet werden konnte, daß alle Schreiben aus einer HA an eine andere grundsätzlich über den StL laufen müssen, auch wenn sie von noch so untergeordneter Bedeutung sind. Ein solches Vorgehen würde die Stellung der StL völlig verkennen. Es ist hierbei selbstverständlich, daß alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten über die Führung der HA zu gehen haben.

Ich ersuche, die Anordnungen über die Verein-

fachung der Verwaltung im Sinne der vorstehenden Anweisungen zu handhaben.

— DN 1942 S. 537.

An die Landesbauernschaften.

Eingliederung der Getreide- und Warengilde (-börse) — (Gielda Zbozowo-Towarowej w Bydgoszczy) — in Bromberg

— I A 1/162/25 vom 23. 6. 1942 —

Gemäß §§ 7, 10 Abs. 3 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 8. 12. 1933 (RGBl I S. 1060) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einführung des RNStgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 10. 1. 1940 (RGBl I S. 47) gliedere ich die Getreide- und Warengilde (-börse) — (Gielda Zbozowo-Towarowej w Bydgoszczy) — in Bromberg mit sofortiger Wirkung in den RNSt ein.

Die Eingliederung hat die Rechtswirkung, daß die Getreide- und Warengilde (-börse) — (Gielda Zbozowo-Towarowej w Bydgoszczy) — in Bromberg mit sofortiger Wirkung aufgelöst ist und ihr Vermögen zu diesem Zeitpunkt als Sondervermögen auf den RNSt übergeht.

Mit der Durchführung der Eingliederung beauftrage ich hiermit die LBSch Danzig-Westpreußen.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1942 S. 538.

Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen

— I A 1/118/2 vom 9. 7. 1942 —

Trotz meiner Anordnungen vom 16. 5. 1939 — IVA I 118 — (DN S. 331) und vom 25. 4. 1941 — VAI 118 — (DN S. 308) muß ich wiederholt feststellen, daß neue landwirtschaftliche Vereine ohne meine Zustimmung gegründet worden sind. Da eine allgemeine Klärung über die neben dem RNSt erwünschten landwirtschaftlichen Vereine z. Z. noch nicht möglich ist, ersuche ich erneut, Neugründungen von landwirtschaftlichen Vereinen nur mit meiner Zustimmung vorzunehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Reichsminister des Innern durch den nachstehenden Rund-erlaß vom 19. 6. 1942 — I b 531/42—3458 — (MBliV S. 1308) alle Verwaltungsbehörden angewiesen hat, neugegründete Vereine, die die wirtschaftspolitische, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der Angehörigen des RNSt zum Zwecke haben, erst zuzulassen, wenn meine Zustimmung eingeholt ist. Dadurch wird praktisch die Entstehung eines neuen landwirtschaftlichen Vereins ohne meine Zustimmung unmöglich gemacht. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels ersuche ich daher wiederholt, bei der Neugründung von landwirtschaftlichen Vereinen meine Zustimmung vorher einzuholen:

„(1) Nach §§ 7, 8 der Ersten VO über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 8. 12. 1933 (RGBl I S. 1060) kann der RBF Vereine, die die wirtschaftspolitische, fachliche und geistige För-